

Pronovo AG
Dammstrasse 3
5070 Frick

Wahlrecht Photovoltaik Förderinstrument – KLEIV / GREIV / EVS

Projektnummer: _____

Der/Die Anlagenbetreiber/-in

Name, Vorname oder Firma: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

bestätigt, dass das Wahlrecht für die **Anlage mit genannter Projektnummer für folgendes Förderinstrument ausgeübt wird:**

Einspeisevergütung (EVS)	Diese Wahl ist nur möglich, wenn die geplante Anlagenleistung mindestens 100 kW erreichen wird. Gemäss Kommunikation des BFE ¹ können aus heutiger Sicht nur Anmeldungen mit Anmeldedatum bis 30. Juni 2012 in die EVS aufgenommen werden.
Grosse Einmalvergütung (GREIV)	Diese Wahl ist nur möglich, wenn die geplante Anlagenleistung mindestens 100 kW erreichen wird. Ein späterer Wechsel zur EVS ist ausgeschlossen.
Kleine Einmalvergütung (KLEIV)	Mit der Wahl der KLEIV verzichtet der/die AnlagebetreiberIn explizit auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung, die 100 kW übersteigt. Ein späterer Wechsel zur EVS oder GREIV ist ausgeschlossen.

Bitte unterzeichnen Sie dieses Formular und senden es bis spätestens **zum 30.06.2018** an Pronovo zurück. Als Datum der Einsendung gilt das Datum des Poststempels.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Name in Blockschrift: _____

Bitte beachten Sie, dass nur **im Original** unterzeichnete Formulare berücksichtigt werden können. Von mehreren Personen gemeinsam angemeldete Anlagen müssen von allen Personen unterschrieben werden.

¹ «Förderung der Photovoltaik – Faktenblatt», Version 1.0 vom 2. November 2017

Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (EnG) auf den 01.01.2018 sowie der neuen Energieförderungsverordnung (EnFV) haben die Photovoltaik Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ein teilweises Wahlrecht zwischen den Förderinstrumenten der Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV), der Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen (GREIV) und dem Einspeisevergütungssystem (EVS). In den Übergangsbestimmungen der EnFV sind diese Wahlmöglichkeiten festgehalten.²

Für grosse Photovoltaikanlagen (Anlagen mit einer geplanten oder realisierten Leistung ab 100 kW), die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, ist das **Wahlrecht zwischen der KLEIV, der GREIV und der EVS bis zum 30. Juni 2018 auszuüben.**

- Wird das Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht ausgeübt, so gilt damit die Anmeldung als Gesuch für die GREIV.
- Wird das Wahlrecht zu Gunsten der EVS ausgeübt, ist ein späterer Wechsel zur Einmalvergütung jederzeit möglich.
- Wird das Wahlrecht zu Gunsten der GREIV ausgeübt, so ist ein späterer Wechsel zum Einspeisevergütungssystem nicht mehr möglich.
- Wird das Wahlrecht zu Gunsten der KLEIV ausgeübt, so ist ein späterer Wechsel nicht mehr möglich. Gleichzeitig wird damit auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung über 100 kW verzichtet.

Für kleine Photovoltaikanlagen (Anlagen mit einer geplanten Leistung von weniger als 100 kW), die bereits für die kostendeckende Einspeisevergütung nach bisherigem Recht angemeldet waren, ist **bis zum 30. Juni 2018 mitzuteilen**, falls die Leistung aufgrund einer Projektänderung voraussichtlich 100 kW erreicht oder überschreitet. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so gilt die Anlage als kleine Anlage und der Leistungsbeitrag wird höchstens bis zur Leistung von 99,9 kW ausbezahlt.

² vgl. Art. 104 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 8 EnFV